

Mag. Birgit Eimer/Dr. Thomas Seeber, MASCI, Wien

Der „Wert“ von Anfechtungsklagen iSd § 116 Abs 2 IO

» ZIK 2015/57

Anfechtungsklagen gehören zu den Standardgeschäften des Insolvenzverwalters. Erst mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002¹ wurden sie in den Katalog der mitteilungsbedürftigen Geschäfte nach § 116 IO aufgenommen. Vor Erhebung von Anfechtungsklagen und vor dem Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig sind, hat der Insolvenzverwalter die Äußerung des Gläubigerausschusses einzuholen und die Anfechtungsklage dem Insolvenzgericht acht Tage vor Klagseinbringung mitzuteilen. Gem § 116 Abs 2 IO bedarf es der Mitteilung an das Insolvenzgericht allerdings nicht, wenn der Wert 100.000 € nicht übersteigt. Zur Handhabung der Verpflichtungen gem § 116 IO iZm Anfechtungsklagen muss ermittelt werden, wie der „Wert“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist. Soweit überblickbar, gibt es zur Feststellung des „wertes“ von Anfechtungsklagen, anders als zum Wert der übrigen in § 116 Abs 1 IO genannten Geschäfte, weder eindeutige Judikatur noch eindeutige (begründete) Stellungnahmen der Lehre. Zu klären ist, ob sich der Wert der Anfechtungsklagen 1. nach dem Streitwert bemisst, oder ob 2. der allenfalls der Masse drohende Nachteil durch die zu erwartenden Kosten einer Klagsführung miteinzubeziehen ist. Die Unterscheidung zwischen Streitwert und möglicher Gesamtbelastung ist in jenen Fällen wesentlich, in denen der Streitwert unter 100.000 € liegt und die möglichen Kosten den Streitwert und sohin auch die Wertgrenze übersteigen können.

1. PROBLEMSTELLUNG

Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und das Vermögen des Schuldners betreffen, können gem §§ 27 ff IO angefochten und den Insolvenzgläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden. Mit Rechtshandlungen ist ein möglichst weiter Begriff verwendet worden, der alle Arten von Rechtsgeschäften umfasst, die sich auf das insolvenzunterworfenen Vermögen des Schuldners ausgewirkt haben.² Das Anfechtungsrecht wird vom Insolvenzverwalter ausgeübt (§ 37 Abs 1 IO), und zwar entweder durch eine binnen Jahresfrist ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens einzubringende Klage oder unbefristet einredeweise (§ 43 IO).

Die Mitteilungspflicht – eine Obliegenheit des Insolvenzverwalters – an das Insolvenzgericht besteht nur, soweit der Wert 100.000 € übersteigt. In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter wenigstens acht Tage vor Klagseinbringung das Gericht von seinen Absichten zusammen mit der Äußerung des Gläubigerausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Vorabverständigung erleichtert eine allfällige Untersagung der Geltendmachung durch das Insolvenzgericht.³ Bei Nichtvornahme der Mitteilung kann

es zu Haftungsfolgen für den Insolvenzverwalter kommen (§ 84 IO). Die Außenwirksamkeit der Rechtshandlung ist jedoch nicht von der Äußerung des Gläubigerausschusses und des Gerichts abhängig.⁴

In der Praxis ist deshalb die Klärung der Frage bedeutsam, ob vor Einbringung einer Anfechtungsklage lediglich der Streitwert der Anfechtungsklage zu prüfen ist oder vielmehr der gesamte mögliche – mit einer Anfechtungsklage verbundene – Nachteil für die Masse inkl möglicher Kostenfolgen zu schätzen ist. Soweit überblickbar, ist dies nicht abschließend geklärt und ergibt sich eine Antwort auch nicht – in wünschenswerter Deutlichkeit – aus dem Gesetz.

Bei der vorzunehmenden Gesetzesinterpretation ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der Wertgrenze des § 116 Abs 2 IO eine übermäßige Beanspruchung der Insolvenzgerichte vermeiden wollte und andererseits aber bei Überschreiten der festgelegten Wertgrenze die Mitteilungspflicht zwingend auslösen wollte. Insb bei Anfechtungsklagen mit einem Streitwert von knapp unter 100.000 € kann entscheidend sein, ob als „Wert“ der Anfechtungsklage auch die von der Masse zu tragenden Prozesskosten anzusetzen sind, falls es zum Prozessverlust kommt. So müsste es doch schon im Vorfeld der Klagseinbringung – konkret mindestens acht Tage vorher – zur Mitteilung an das Insolvenzgericht kommen, obwohl der Streitwert die Wertgrenze von 100.000 € knapp nicht erreicht. Aber sowohl der Prozessausgang als auch die Prozesskosten sind nicht genau vorherbestimmbar. Bei der gerichtlichen Geltendmachung von dubiosen Forderungen ist das Prozesskostenrisiko der Konkursmasse durchaus beachtlich, weil entweder die einzuklagende Forderung möglicherweise nicht einbringlich oder der Prozesserfolg fraglich ist.⁵ Das gilt für Anfechtungsklagen ganz genauso. Was ist also zu tun, wenn der Streitwert zwar unter der Wertgrenze liegt, die unvorhersehbaren Kosten die Grenze von 100.000 € aber überschreiten könnten? Der Masseverwalter müsste sohin die zu erwartenden Kosten schätzen.

2. DIE BISHER HERRSCHENDE AUFFASSUNG

*Kodek*⁶ geht davon aus, dass mit dem Begriff „Wert“ der Streitwert gemeint sein wird. Aus Gründen der Praktikabilität wäre *Kodek* zu folgen, da ein Abstellen auf den Streitwert (aus den folgenden Gründen) mehr Rechtssicherheit bedingen würde: 1. Die Mitteilungspflicht an das Insolvenzgericht lässt sich leicht am objektivierten Streitwert ablesen, 2. der potenziell zu erwartende Nachteil für die Masse (inkl Kosten) führt zu subjektiven Schätzungen, die schwerlich nachvollziehbar und einzelfallbezogen sind.

1 InsNov 2002 BGBl I 2002/75.

2 Vgl *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht⁸ (2014) Rz 149.

3 *König*, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung⁵ (2014) Rz 17/7.

4 ErläutRV 988 BlgNR 21. GP 29.

5 *Riel in Konecny/Schubert*, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (15. Lfg; 2004) § 114 KO Rz 12.

6 In *Bartsch/Pollak/Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht⁴ IV (2006) § 116 KO Rz 19.

*König*⁷ versteht mit „Wert“ den Wert der Anfechtung.

Noch zur alten Rechtslage stellte *Riel*⁸ fest: „Ist ein Anfechtungsanspruch unter EUR 100.000 gerichtlich geltend zu machen, liegt eine wichtige Vorkehrung iSd § 114 Abs 1 vor, darüber ein dem Konkursgericht mitzuteilendes Geschäft iSd § 116 Abs 1 Z 3.“ Es gehe also um die Höhe des Anfechtungsanspruches. Doch was ist das anderes als der Streitwert im gerichtlichen Prozess?

An anderer Stelle lehnt *Riel* unter Berufung auf die hA aber die Berechnung des maßgeblichen Wertes der Rechtsgeschäfte des § 116 IO nach den Vorschriften über die Berechnung des Streitwertes gem JN ab.⁹ Vielmehr sei der „Wert“ nach dem gemeinen Wert gem § 306 ABGB zu bestimmen. *Riel* bezog sich jedoch auf jene Bestimmung, welche die Anfechtungsklagen noch nicht beinhaltete. Erst mit dem IRÄG 2010¹⁰ wurden Anfechtungsklagen zu mitteilungsbedürftigen Geschäften gem § 116 IO, zuvor fanden sie sich im § 114 IO.

Auf das Prozesskostenrisiko der Konkursmasse macht aber auch er aufmerksam, weil entweder die einzuklagende Forderung möglicherweise nicht einbringlich oder der Prozess Erfolg fraglich ist.¹¹ Unterliegt nämlich der Insolvenzverwalter im Anfechtungsprozess, so bildet der Anspruch auf Erstattung der dem Anfechtungsgegner erwachsenen Prozesskosten eine Masseforderung (§ 46 Z 5 IO).¹²

Diesem Gedanken folgend, zitiert *Mohr* zur Wertgrenze des § 116 eine Entscheidung des OGH,¹³ wonach sich der Wert danach bestimmt, in welchem Ausmaß die Konkursmasse durch die Durchführung des Geschäfts letztlich belastet oder begünstigt wird.

Obwohl es also zweckmäßiger wäre, *Kodeks* Meinung zu folgen, müssen die Bedenken der hL über die möglichen Folgen eines Prozessverlustes für die Masse Beachtung finden. Selbst *Kodek* weist darauf hin, dass alternativ zum Ansatz des Streitwerts die Bewertung nach den Prozessfolgen denkbar wäre.

3. EIGENE WÜRDIGUNG

Gegen die Interpretation des Wertes als Streitwert sprechen folgende Gründe:

Der Gesetzgeber wollte all jene Geschäfte der Mitteilungspflicht gem § 116 IO unterwerfen, welche zu einer Belastung oder Begünstigung der Masse im Ausmaß von mindestens 100.000 € führen. Nur diese Überlegung macht bei der Beurteilung aller anderen Geschäfte des Katalogs nach § 116 IO Sinn. Die Beurteilung der Anfechtungsklage ist ein Sonderfall: Die Formulierung „wenn der Wert 100.000 € nicht übersteigt“, lässt idZ darauf schließen, dass der Gesamtwert der möglichen Belastung der Masse als „Wert“ gilt. Die Interpretation, dass mit „Wert“ lediglich der Streitwert gemeint ist, wäre eine ein-

schränkende Reduktion des möglichen Wortsinnes des Gesetzes, für die es keine Rechtfertigung gibt. Dies gilt, obwohl dem Gesetzgeber natürlich auch unterstellt werden könnte, dass er eine Wertgrenze gewählt hat, die als Streitwert so niedrig ist, dass Klagen bis zu diesem Streitwert die Mitteilungspflicht nach § 116 IO keinesfalls auslösen. In diesem Fall hätte dies der Gesetzgeber aber wohl klarer formulieren müssen und können.

Weder die systematische noch die teleologische Auslegung des § 116 IO decken uE die Interpretation, dass mit „Wert“ ausschließlich der Streitwert gemeint ist. Ganz im Gegenteil wäre nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber die Fälle, in welchen die Masse aufgrund von Kostenfolgen mit mehr als 100.000 € belastet werden kann, von den Vorsichtsmaßnahmen gem § 116 IO ausnehmen sollte, obwohl betreffend die übrigen in § 116 IO genannten Geschäfte ein Überschreiten der Grenze von 100.000 € die Mitteilungspflicht nach § 116 IO auslöst. Dies insb aufgrund des Umstandes, dass derartige Anfechtungsklagen (aufgrund der drohenden hohen Kostenfolgen) wohl als besonders risikoreich gelten müssen.

Die Wortwahl des Gesetzgebers in § 117 IO, der dort auf den „Wert des Gegenstands“ abstellt, muss eher dahin gehend interpretiert werden, dass der Gesetzgeber, wenn er tatsächlich gewollt hätte, dass nur der Streitwert für § 116 Abs 2 IO relevant sein sollte, auch im § 116 Abs 2 IO die Formulierung „Wert des Gegenstands“ gewählt hätte, weil diese Formulierung eher die Folgerung nahelegt, dass der Streitwert gemeint sei.

Auch wenn die Mat¹⁴ darauf hindeuten, dass §§ 116 und 117 IO gemeinsam zu bewerten sind, lässt sich aufgrund der Ausführungen in den ErläutRV nicht ableiten, dass mit dem Wort „Wert“ in § 116 IO der Streitwert gemeint sein muss.

Auch die Lehre zur alten Rechtslage, die Anfechtungsklagen noch nicht im Katalog der mitteilungsbedürftigen Geschäfte vorsah, hatte uneinheitliche Vorstellungen vom „Wert“ der Geschäfte im § 116 IO. Die Wertgrenze bei der Veräußerung einer unbeweglichen Sache (§ 116 Z 1 KO) wurde sowohl als Wert des Kaufgegenstandes einerseits als auch als Kaufpreis andererseits verstanden.¹⁵ Dabei stellten sich ähnliche Schätzprobleme wie nun bei den Anfechtungsklagen. Die hL ging davon aus, dass ausschließlich auf den Wert des Kaufgegenstandes abzustellen sei, wobei nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz ein Schätzwert zu ermitteln sei. Dies aus dem Grund, dass die Genehmigung des Gläubigerausschusses bei der Diskussion über die vom Masseverwalter beantragte Genehmigung ergehen soll und nicht erst bei Abschluss eines günstigen oder ungünstigen Geschäftes, das nicht vorhersehbar ist.¹⁶

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ist vom Gläubigerausschuss genehmigungspflichtig, wenn der strittige oder ungewisse Teil des Anspruchs die Wertgrenze übersteigt.¹⁷ Zweck der Regelung sei es, die typischerweise besonders „gefährlichen“ Vereinbarungen, mit denen auf (zumindest behauptete) Rechte der Konkursmasse (zum Teil) verzichtet wird, an die Zustimmung des Gläubigerausschusses zu binden. Jedenfalls erfasst sind Vergleiche über Aussonde-

⁷ Anfechtung⁵ Rz 17/7.

⁸ In *Konecny/Schubert*, KO § 114 Rz 13.

⁹ In *Konecny/Schubert*, KO (11. Lfg; 2001) § 116 Rz 4.

¹⁰ BGBl I 2010/29.

¹¹ *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 114 Rz 12.

¹² *König*, Anfechtung⁵ Rz 18/36.

¹³ 14. 5. 1996, 4 Ob 2119/96p SZ 69/117 = ecolex 1996, 913 = EvBl 1996/158 = JBl 1996, 663 = ÖBA 1996, 953 (*Apathy*) = ÖJZ-LSK 1996/258 = RdW 1996, 411 = ZIK 1996, 207 = *Mohr*, Die Insolvenzordnung¹¹ (2012) § 116 E 14.

¹⁴ ErläutRV 988 BlgNR 21. GP 28.

¹⁵ *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 116 Rz 6 mwN.

¹⁶ *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 116 Rz 7 mwN.

¹⁷ *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 116 Rz 9 mwN.

rungs- oder Absonderungsansprüche und über Masseforderungen sowie über Anfechtungsansprüche.¹⁸ Hier wird also auch auf den Teil Bedacht genommen, der die Masse letztlich belastet.

Bereits zur alten Rechtslage war also anerkannt, dass bei den Geschäften des § 116 IO sowohl der Wert der Sache/ des Anspruchs eine Rolle spielt als auch der Teil, der die Masse potenziell belasten kann.¹⁹ Auf Anfechtungsklagen umgelegt bedeutet dies, dass sowohl der Streitwert als auch die Summe aus Streitwert und Prozesskosten bei der Interpretation des „Wertes“ anerkannt sein können. Der Blick auf die anderen meldepflichtigen Geschäfte des § 116 IO gibt folglich keine Antwort. Vielmehr ist doch zu fragen, wie eine Anfechtungsklage zu bewerten ist:

Gem § 252 IO sind auf das Verfahren der IO die JN, die ZPO und die EinführungsG sinngemäß anwendbar. Die Ausnahme gem § 254 IO trifft auf Anfechtungsklagen nicht zu. Gem § 54 JN ist der Wert des Streitgegenstandes der Streitwert. Der Streitwert richtet sich nach dem Wert der Hauptforderung.²⁰ Auch die ZPO bezieht sich auf die JN, wenn sie von Streitwert spricht (so in §§ 27, 29 ZPO).²¹

Nach einhelliger Rsp handelt es sich bei der Anfechtungsklage um eine Rechtsgestaltungsklage, deren Begehren sowohl allein als auch neben dem Begehren auf Leistung an die Konkursmasse auf die Unwirksamklärung der angefochtenen Rechtshandlung gegenüber den Gläubigern gerichtet sein kann.²² Ein allein erhobenes Rechtsgestaltungsbegehren auf Unwirksamklärung der angefochtenen Rechtshandlung den Gläubigern gegenüber ist wegen § 56 Abs 2 JN stets zu bewerten; fehlt die Bewertung, gilt der dortige Zweifelsstreitwert. Die Bewertung durch den Kläger erfolgt gem § 59 JN, das Interesse darf aber den etwa schon bekannten Wert der Leistung nicht übersteigen. Das Leistungsbegehren ist mit dem Wert anzusetzen, der dem Wert der von der Insolvenzmasse erstrebten Beseitigung der ihr aus der anfechtbaren Rechtshandlung erwachsenen Benachteiligung entspricht,²³ also jenem Betrag, um den der Befriedigungsfonds der Gläubiger durch die anfechtbare Rechtshandlung verringert wurde.²⁴ Wurde das Begehren auf Unwirksamkeit einer Aufrechnung mit dem Begehren auf Leistung dessen, was die beklagte Partei aus der angefochtenen Aufrechnung erhielt, verbunden, so bestimmt sich der Streitwert nach dem Leistungsbegehren.²⁵ Bei der Bemessung dieses Wertes verweist der OGH auf die JN.²⁶ Die Bewertung mehrerer Anfechtungsansprüche nach § 55 JN ist auch für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln maßgebend.²⁷

4. STELLUNGNAHME/ZUSAMMENFASSUNG UND HANDHABE IN DER PRAXIS

Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass § 116 Abs 2 IO mit „Wert“ den Streitwert der Anfechtungsklage iSd § 116 Abs 1 Z 3 IO meint. Außer den Gründen der Praktikabilität und der Objektivität spricht dafür auch der Verweis auf die Vorschriften der JN.

Dennoch verdient die Wertung Beachtung, Streitwert und Kostenrisiko müssten bei der Bestimmung der Wertgrenze nach § 116 Abs 2 IO zusammengerechnet werden. Denn bei Prozessverlust der Anfechtungsklage kann die Wertgrenze von 100.000 € überschritten werden, va wenn der Streitwert knapp unter dieser Marke liegt.

Aus Gründen der Vorsicht sollte in Fällen, in denen der Streitwert der Anfechtungsklage knapp unter der Wertgrenze von 100.000 € liegt, mindestens acht Tage vor Klageeinbringung zusammen mit der Äußerung des Gläubigerausschusses eine Mitteilung an das Insolvenzgericht gerichtet werden. Hält das Gericht wegen des Werts von unter 100.000 € § 116 IO für nicht anwendbar, so wird es die Mitteilung wohl lediglich zum Akt nehmen.

Die gegenständliche Anregung soll keinesfalls ein Aufruf dazu sein, jedenfalls und immer (aus Gründen der Vorsicht) das Insolvenzgericht mit Anfechtungsklagen gem § 116 IO zu befassen.



Die Autorin:

Mag. **Birgit Eimer** (*1984) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte in Wien. Zu ihrem Tätigkeitsschwerpunkt zählt das Zivilprozessrecht.

✉ birgit.eimer@ksw.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Eimer/Birgit



Der Autor:

Dr. **Thomas Seeber** MASC (*1984) ist Rechtsanwalt bei Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte in Wien. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen: Bau- und Bauvertragsrecht, Immobilienrecht, Banken- und Kapitalmarktrecht, Immobilienfinanzierungen, italienisches Hypothekenrecht, internationale Forderungsbesicherung, Betreuung italienischer Mandanten, M&A. Der Autor ist Mitglied des international besetzten Runden Tisches Grundpfandrechte des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken.

Publikationen (Auszug):

Grenzüberschreitende Forderungsbesicherung Österreich – Italien (2011); Grundeigentum und Sicherheiten in Italien (2013); Die Parallelschuld, ÖBA 2014, 592; Der Wortsinn des Begriffes „Wiederaufbau“ iSd § 6 Abs 9 tir BauO 2001, bbl 2011, 115 (mit *Seeber-Grimm*); § 93 Abs 1 JN – Auch Verbraucher können am Gerichtsstand des Streitgenossen geklagt werden, AnwBl 2012/8309 (mit *Seeber-Grimm*); Temporäranker auf WEG-Grund, ZRB 2012, 80; OGH bestätigt Stellplatzregelung, DER STANDARD, 31.3.2014; Sind Hotelbestandsverträge als Geschäftsraummiete oder Unternehmenspacht zu sehen? bbl 4/2014; Zum Schutzzweck von §§ 22 ff, § 39 BWG, Anm. zu 6 Ob 108/13w, OGH 28.8.2014, ÖBA 1/15, 57 ff sowie weitere Beiträge in Fachzeitschriften.

✉ thomas.seeber@ksw.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Seeber/Thomas

18 OGH 11. 11. 1999, 8 Ob 140/99t ZIK 2000/26.

19 Vgl auch OGH 14. 5. 1996, 4 Ob 2119/96p ÖBA 1996/592.

20 *Mayr* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO⁴ (2014) § 54 JN Rz 3.

21 LGZ Wien 12. 5. 2010, 39 R 148/10v MietSlg 62.596.

22 OGH 28. 4. 1988, 7 Ob 567/88; OGH 14. 11. 1985, 6 Ob 679/85 EvBl 1986/165; OGH 3. 11. 1981, 5 Ob 575/81 SZ 54/153 mwN; RIS-Justiz RS0037546.

23 *König*, Anfechtung⁵ Rz 18/11, mit Verweis auf OGH 3. 11. 1981, 5 Ob 575/81.

24 OGH 26. 4. 1988, 4 Ob 514/88 SZ 61/15 = EvBl 1989/21 = WBl 1988, 373 = ÖBA 1989, 78.

25 OGH 13. 12. 1989, 3 Ob 597/89; RIS-Justiz RS0042521.

26 28. 4. 2010, 3 Ob 72/10z ZIK 2010/295.

27 OGH 22. 5. 2002, 7 Ob 84/02g.